

15/SN-306/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST****Bundessektion Justiz**

A-1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon: 52 152/3491, 3430 DW

Fax-Nr.: 52 152\*3401

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	10.1.....-GE / 19 .....
Datum:	23. Nov. 1998
Verteilt	24.11.98 ✓

*J. Bauer*

16.11.1998

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Betrifft:

Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz (IVEG)  
Begutachtungsverfahren

Die Bundessektion Justiz erlaubt sich 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesvorhaben mit der Bitte um Kenntnismittelung zu übermitteln.

F.d.

ADir Gerhard SCHEUCHER eh.

Vorsitzender

F.d.R.d.A.:

*Marsina*



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Justiz

A-1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon: 52 152/3491, 3430 DW

Fax-Nr.: 52 152\*3401

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7  
1070 Wien

16.11.1998

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

**Betrifft:** Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz (IVEG - Stellungnahme

**Bezug:** GZ 13.018/46-I.5/1998

Die Bundessektion Justiz bedankt sich für die Übermittlung eines Entwurfes des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes und erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

### 1. Zur Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände:

Die vorgesehene Entlohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist für das Schuldenregulierungsverfahren viel zu kompliziert.

Im Schuldenregulierungsverfahren ist die Entlohnung des Masseverwalters wesentlich geringer als in "Firmenkonkursen".

Beim praktischen Fall der Entlohnung eines Masseverwalters nach Verkauf eines PKWs mit einem Erlös von z.B. S 5.000,-- würde die Entlohnung nach § 82 Abs. 1 KO einen Mindestbetrag von S 28.000,-- zuzüglich der Entlohnung gemäß § 82 Abs. 2 KO für einen rechtskräftig bestätigten Zahlungsplan betragen, wobei das Gericht eine Verminderung der Entlohnung des Masseverwalters im Sinne des § 82b KO (Kürze und Einfachheit des Verfahrens) vornehmen könnte. Für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist die Bemessungsgrundlage die dem Masseverwalter nach § 82 Abs 1 bzw. Abs. 2 KO zugesprochene Entlohnung (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Erhöhung bzw. Verminderung der Entlohnung nach §§ 82a und 82b KO), die im gegebenen Fall ungerechtfertigt hoch sein würde, sodaß die Belohnung für die Mühewaltung - wenn überhaupt möglich - im Sinne der tatsächlich erbrachten Leistung gemäß § 87a Abs 3 KO wieder vermindert werden müßte.

Von derartigen Sachverhalten abgesehen, ist jedoch davon auszugehen, daß der Masseverwalter im Schuldenregulierungsverfahren in den meisten Fällen nur die vorgesehene Mindestentlohnung von S 10.500,-- zugesprochen erhält. Da im Schuldenregulierungsverfahren der Zahlungsplan überwiegt, wird die Belohnung der Gläubigerschutzverbände 15 % der Masseverwalterentlohnung betragen. Das sind bei S 10.500,-- S 1.575,--. Dieser Betrag müßte nun auf 4 (!!) "Töpfe" aufgeteilt werden, die dann nach verschiedenen Grundsätzen, zum Teil im Verhältnis zu den vertretenen Gläubigern, und der Forderungshöhe zu verteilen sind. Das ist viel zu kompliziert. Bei den geringen Beträgen, um die es da meist geht, ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen.

Im Schuldenregulierungsverfahren haben die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände in etwa den gleichen Aufwand. Es würde daher eine Belohnung der Gläubigerschutzverbände von je 15 % der Masseverwalter(=Mindestentlohnung von S 10.500,--, somit also gerundet pauschal S 1.600,-- pro teilnehmendem Gläubigerschutzverband vollkommen genügen. Vertritt ein Verband zwei und mehrere Gläubiger, dann soll es einen Zuschlag von je 10 % für den zweiten und jeden weiteren Gläubiger geben. Die Forderungshöhe der vertretenen Gläubiger kann bei der in der Regel a) im Vergleich zum "Firmenkonkurs" eher niedrigeren Forderungsbeträgen und b) aufgrund der pauschalierten Belohnungen vernachlässigt werden. Falls es nicht zu einer Pauschalierung kommen sollte, müßte unbedingt eine Rundungsregel für die einzelnen "Töpfe" eingeführt werden, um sich das Rechnen mit Groschen zu ersparen.

Eine wesentliche Frage stellt sich bei der Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Sinne des § 87a KO, wenn es weder zu einer Verteilung an die Konkursgläubiger noch zur Bestätigung eines Zwangsausgleiches bzw. Zahlungsplanes kommt, also wenn z.B. im Schuldenregulierungsverfahren das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird. Ein derartiger Entlohnungstatbestand ist im § 87a KO nicht vorgesehen.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte das obige Pauschlierungsmodell auch für jene Verfahren eingeführt werden, in denen dem Schuldner die Eigenverwaltung nicht entzogen, also kein Masseverwalter bestellt wurde.

## **2. Zur Änderung des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes:**

Die Gebühr der Gerichtsvollzieher für Tätigkeiten in Insolvenzverfahren von S 56,-- ist, wie die Begründung auf den Seiten 21, Punkt dI und 41 beweist, rein willkürlich festgesetzt worden.

In den meisten Fällen wird die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher im Insolvenzverfahren in der Inventarisierung der Konkursmasse und der pfandweisen Beschreibung von Vermögensrechten (z.B. Mietrechte) bestehen.

Grundsätzlich wird die Vereinfachung der Berechnung der Vollzugsgebühr durch die Pauschalierung begrüßt.

Der Pauschalbetrag sollte sich jedoch wie folgt zusammensetzen:

- a) Die Aufnahme des Inventars sollte unter Berücksichtigung des § 12a Abs. 1 Z 2 VWGeb (Pfändung mit Deckung) und des Zeitaufwandes im Sinne des § 12 Abs. 2 VWGebG (Erhöhung nach jeweils zwei Stunden) sowie des Bestehens von rechtlichen Schwierigkeiten nicht nur im Schuldenregulierungsverfahren, sondern auch insbesondere im "Firmenkonkurs" mit S 200,--
- und
- b) die pfandweise Beschreibung von Vermögensrechten (z.B. Mietrechte) sollte unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für genaue Skizzen und Erhebungen auch im Sinne des § 12 Abs 2 VWGebG (Erhöhungen nach jeweils zwei Stunden) und der sich aus der Sache ergebenden rechtlichen Schwierigkeiten mit S 200,--
- veranschlagt werden, sodaß sich ein Pauschalbetrag von zusammen S 400,-- ergibt.

Der Entwurf verweist bezüglich Pauschalierung auf die Entlohnung des Masseverwalters. Es ist aber kaum anzunehmen, daß ein Masseverwalter die Inventarisierung und pfandweise Beschreibung von Mietrechten mit nur S 56,-- veranschlagen würde.

Als weiterer Vorschlag für die Berechnung der Vollzugsgebühren bei Tätigwerden im Insolvenzverfahren könnte in Analogie der Räumungsexekution ein fiktiv normierter Wert in der Höhe von S 300.000,-- als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Dieser Vorschlag - völlig unabhängig von der Forderung und von der festgestellten Masse - ist durch einen ähnlichen Aufwand an Zeit mit der Tätigkeit im Insolvenzverfahren vergleichbar.

Die Bundessektion erlaubt sich weiters bekanntzugeben, dass 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

F.d.

Osterreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion StMG  
1010 Wien, Museumsplatz 12, Justizgebäude

(ADir Gerhard SCHEUCHER)  
Vorsitzender